

	... Ausfertigung
Vertragsnummer	XXX (Los 2)
Baumaßnahmen-Nr.	10653 E7 0001
aus Honorartitel oder Bautitel	BNK01 LS 0001

Vertrag Technisches Monitoring

Zwischen **dem Land Mecklenburg-Vorpommern**

dieses vertreten durch **das Finanzministerium**
(Fachaufsicht führende Ebene)

dieses vertreten durch **die Leitung des Staatlichen Bau- und Liegenschaftsamtes Schwerin**
(Baudurchführende Ebene)

Werderstraße 4 19055 Schwerin

- nachstehend **A u f t r a g g e b e r** genannt -

und

(Straße) (Ort)

vertreten durch

- nachstehend **A u f t r a g n e h m e r** genannt -

wird für die Baumaßnahme:

Sonderbauprogramm „5 auf einen Streich“ für die Landespolizei

Hier: Los 2 - Neubau des Polizeirevier PR/KK-Ast Ueckermünde

folgender Vertrag geschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Gegenstand des Vertrages
§ 2	Bestandteile und Grundlagen des Vertrages
§ 3	Übergabe von Vertragsunterlagen
§ 4	Leistungspflichten des Auftragnehmers, stufenweise Beauftragung
§ 5	Allgemeine Leistungspflichten
§ 6	Spezifische Leistungspflichten
§ 7	Fachlich Beteiligte
§ 8	Personaleinsatz des Auftragnehmers
§ 9	Baustellenbüro
§ 10	Honorar
§ 11	Nebenkosten
§ 12	Umsatzsteuer
§ 13	Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers
§ 14	Ergänzende Vereinbarungen

Präambel

(1) Hintergrund und Zielsetzung

Der Auftraggeber beabsichtigt die Neuerrichtung von insgesamt fünf (5) Polizeistationen an den Standorten Gadebusch, Bad Doberan, Sassnitz, Ueckermünde und Friedland. Die hierfür notwendigen Gesamtleistungen wurden im Rahmen einer Vergabe in fünf (5) separaten Losen ausgeschrieben, wobei jedes Los die Planungsleistungen für einen spezifischen Standort umfasst. Gegenstand **dieses** Vertrages ist **Los 2** betreffend die Planungsleistungen gemäß HOAI für den Standort **Ueckermünde**. Die Beauftragung der Leistungen erfolgt in mehreren, voneinander abhängigen Leistungsstufen.

(2) Interne Organisation des Auftraggebers

Um eine effiziente Steuerung und die reibungslose Abwicklung des Projekts zu gewährleisten, hat der Auftraggeber die Zuständigkeiten für die Projektleitung und die Bauherrenaufgaben intern auf verschiedene, nachgeordnete Dienststellen aufgeteilt.

(3) Delegation der Abrufberechtigung

Die Abrufberechtigung sieht entsprechend der Regelung in § 4 Nummer 4.2.2 vor, dass die formale Abrufberechtigung für die einzelnen Leistungsstufen bzw. spezifischen Leistungsphasen nicht zentral durch die vertragsunterzeichnende Stelle des Auftraggebers erfolgt, sondern dezentral durch die jeweils zuständige Fachstelle (nachfolgend "Abrufberechtigte Stelle".

Abrufberechtigt sind

- das Staatliches Bau- und Liegenschaftsamt Schwerin
- das Staatliches Bau- und Liegenschaftsamt Greifswald
- das Staatliches Bau- und Liegenschaftsamt Neubrandenburg

Die konkrete Abrufberechtigung ergibt sich aus § 4 Nummer 4.2.2 dieses Vertrages.

Die Zuständigkeit der Bearbeitung der jeweiligen Leistungsstufen bzw. spezifischen Leistungsphasen obliegt der nach § 4 Nummer 4.2.2 bestimmten Abrufberechtigten Stelle. Mit dem Abruf einer Leistungsstufe oder Leistungsphase übernimmt die Abrufberechtigte Stelle vollumfänglich alle Rechte und Pflichten des Auftraggebers für die Durchführung, Bearbeitung und Korrespondenz dieser spezifischen Leistungsstufe/Leistungsphase.

(4) Verbindlichkeit

Der Auftragnehmer nimmt diese interne Organisationsstruktur des Auftraggebers zur Kenntnis und erklärt sich damit einverstanden, dass ein Abruf durch die im Vertragswerk definierten Abrufberechtigten für ihn verbindlich ist, als käme er direkt vom Auftraggeber selbst. Die vertragliche Haftung und die Zahlungsverpflichtungen verbleiben jedoch vollumfänglich beim Auftraggeber.

§ 1

Gegenstand des Vertrages

1.1 Gegenstand dieses Vertrages sind Leistungen des technischen Monitorings der Fachplanungen für

- Technische Ausrüstung in Gebäuden
- Technische Ausrüstung in Ingenieurbauwerken
- Technische Ausrüstung für Verkehrsanlagen
- Technische Ausrüstung in Freianlagen

gemäß § 53 HOAI, mit denen

- in der Liegenschaft

Liepgartener Straße 17a, 17373 Ueckermünde

- auf dem/den Grundstück/en Gemarkung Ueckermünde (Fl.st. Nr. 355/13 und 354/3)

Flur/e 5 Größe 292 m² und 8971 m²

Gesamtfläche aller Flurstücke: 9.263 m²

- eine bauliche Anlage (Gebäude / Ingenieurbauwerk / Verkehrsanlage / Freianlage)
- eine Baumaßnahme, bestehend aus mehreren Gebäuden / Ingenieurbauwerken / Verkehrsanlagen / Freianlagen (s. Anlage zu § 1 Nummer 1.1)
- neu hergestellt, umgebaut, erweitert, modernisiert, instand gesetzt oder instand gehalten werden soll.

Für folgende Technische Anlagen der Anlagengruppen sind Leistungen für das ~~Inbetriebnahmemanagement~~ und Technische Monitoring zu bearbeiten:

- 1.1.1 Abwasser-, Wasser- und Gasanlagen
- 1.1.2 Wärmeversorgungsanlagen
- 1.1.3 Lufttechnische Anlagen
- 1.1.4 Starkstromanlagen
- 1.1.5 Fernmelde- und informationstechnische Anlagen
- 1.1.6 Förderanlagen
- 1.1.7 nutzungsspezifische Anlagen und verfahrenstechnische Anlagen
- 1.1.8 Gebäudeautomation und Automation von Ingenieurbauwerken

1.2 Die bauliche Anlage/die Baumaßnahme ist als Polizeirevier (1342) ¹

bestimmt.

¹ siehe Bauwerkszuordnungskatalog Muster 6 RLBau

- 1.3 Die Baumaßnahme ist Teil des Gesamtvorhabens
Sonderbauprogramm „5 auf einen Streich“ für die Landespolizei

§ 2

Bestandteile und Grundlagen des Vertrages

- 2.1 Folgende Anlagen sind Vertragsbestandteile:

Anstelle der RBBau gelten für diesen Vertrag die entsprechenden Bestimmungen der RLBau. Bei Verweisen auf die RBBau gilt die RBBau in der Fassung vom 21.12.2020.

- Allgemeine Vertragsbestimmungen (AVB)
- Anlage zu § 6 spezifische Leistungspflichten zum Vertrag Technisches Monitoring
- Anlage zu § 1 Nummer 1.1
- Anlage zu § 14 Nummer 14.1 (Formblatt Verpflichtungserklärung)
- Ergänzende Bestimmungen der Verträge mit Freiberuflich Tätigen – Schutzzone – nach Anl4/1
- Ergänzende Bestimmungen für Verträge mit Freiberuflich Tätigen – VS/Sperrzone – nach Anl4/1
- Anlage zu § 7 Liste der fachlich Beteiligten
- Anlage zu § 10 Honorarermittlung zum Vertrag Fachplanung – Technisches Monitoring
- Das geprüfte Angebot des Auftragnehmers vom
- FbT-Startpaket-Land (per E-Mail als ZIP- Datei mit Übergabeschreiben inkl. Ergänzende Vereinbarungen über den elektronischen Austausch von CAD-Daten – Papieranlage nur A1-A3)
- Zusätzliche Vertragsbestimmungen zum Einsatz einer Austauschplattform „BICC“*
- EW-Bau vom 17.10.2025 (Musterplanung 3-geschossig vom 30.09.2025)*
- Anerkennung der EW-Bau für den Neubau PR/KK-Ast Ueckermünde vom 17.10.2025*

- 2.2 Der Auftragnehmer hat über § 1 AVB hinaus folgende technische und sonstige Vorschriften/Vorgaben, Regelwerke und Erlasse zu beachten:

- Richtlinien für die Durchführung von Bauaufgaben des Landes (RLBau)
- Gebäudeenergiegesetz (GEG)
- AMEV-Richtlinien
- Baufachliche Richtlinien Gebäudebestandsdokumentation (BFR GBestand)
- Vorgaben für CAD: *siehe 2.1*
- vorgegebenes Dateiformat:
- Raum- und Gebäudebuch: _____
- Leitfaden Nachhaltiges Bauen

- Brandschutzleitfaden des Bundes – Baulicher Brandschutz für die Planung, Ausführung und Unterhaltung von Gebäuden des Bundes
- Standardhandbuch – bauliche Standards entspr. DIN 277 für Verwaltungsgebäude, Finanzämter*
- Standardhandbuch – bauliche Standards entspr. DIN 277 für Polizeigebäude*
- Standardhandbuch – Nutzungsspezifische Planungsgrundsätze für Justizgebäude*
- Handbuch - Qualitative Bedarfsanforderungen für Baumaßnahmen an der Universität Rostock (Hochschulbereich, Stand 31.07.2018)*
- Erlass des Finanzministeriums M-V über die Energieeffizienzfestlegungen für klimaneutrale Neu-/Erweiterungsbauten, Gebäudesanierungen und Anmietungen des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 03.05.2022

Soweit der Auftragnehmer im Rahmen seiner Leistungserbringung Widersprüche aus den Vorgaben des Auftraggebers erkennt, hat er auf diese hinzuweisen.

2.3 Unterlagen

2.3.1 Für die Bearbeitung der Leistungsstufe 1 zur Aufstellung der

- Entwurfsunterlage-Bau (EW-Bau)
- Bauunterlage (§ 6 Nummer 6.1)

sind zugrunde zu legen:

- die Entscheidungsunterlage-Bau (ES-Bau) vom:
- der Planungsauftrag des Finanzministeriums (Erlass Az:) vom:
- das baufachliche Gutachten über das Baugrundstück gemäß Abschnitt K 1 RBBau
- der amtliche Lageplan vom:
- die Bestandspläne des Gebäudes/des Gebäudekomplexes mit Stand vom:
- das Bodengutachten vom:
- die Entwurfsplanung des SBL SN vom 30.09.2025 (Musterplanung 3-geschossig)
- die Genehmigungsplanung des SBL SN

2.3.2 Für die weitere Bearbeitung (§ 6 Nummern 6.2 bis 6.4) sind zu Grunde zu legen:

Die vom Auftraggeber gebilligte und mit der Einverständniserklärung des Bedarfsträgers versehene EW-Bau/Bauunterlage.

- die Freigabe und die Prüfbemerkungen zur vorläufigen Ausführungsplanung
-
-

2.4 Das Bauvorhaben unterliegt den öffentlich-rechtlichen Bestimmungen des Landes gemäß LBauO M-V:

- dem Baugenehmigungsverfahren nach §§ 62 - 64 und § 60 andere Gestattungsverfahren,
- dem Zustimmungsverfahren nach § 77 Abs. 1 - 4,
- der Kenntnissgabe nach § 77 Abs. 5,
- keinem Genehmigungsverfahren nach § 77 in Verbindung mit § 61.

§ 3

Übergabe von Vertragsunterlagen

Dem Auftragnehmer werden mit Vertragsabschluss folgende vertragliche Unterlagen in ginfacher Ausfertigung übergeben:

- die Unterlagen gemäß § 2.1

- die ES-Bau gemäß § 2 Nummer 2.3.1
 - das baufachliche Gutachten über das Baugrundstück gemäß Abschnitt K 1 RBBau
 - der amtliche Lageplan vom:
 - die Bestandspläne des Gebäudes/des Gebäudekomplexes mit Stand vom:
 - in Papierform
 - digital
 - gemäß beigefügter Planliste
 - das Bodengutachten vom:
 - Die Entwurfsplanung EW-Bau des SBL SN vom 30.09.2025 in digitaler Form
 - Die Genehmigungsplanung des SBL SN in digitaler Form
-

§ 4

Leistungspflichten des Auftragnehmers, stufenweise Beauftragung

4.1 Allgemeine und spezifische Leistungspflichten

Die Leistungspflichten des Auftragnehmers gliedern sich in allgemeine und spezifische Leistungspflichten:

- Die allgemeinen Leistungspflichten (§ 5) sind in jeder Stufe der Beauftragung zu beachten und zu erfüllen.
- Die spezifischen Leistungspflichten (§ 6) sind in der jeweils beauftragten Stufe zu erbringen.

4.2 Stufenweise Beauftragung

Die Beauftragung erfolgt in Leistungsstufen. Leistungsstufen, die der Auftraggeber nicht nach Nummer 4.2.1 mit Vertragsabschluss beauftragt, stehen unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Auftraggeber sie gemäß Nummer 4.2.2 abrufen.

Der Auftraggeber behält sich vor, die Beauftragung auf Teilleistungen einzelner Leistungsstufen oder auf einzelne Abschnitte der Baumaßnahme zu beschränken.

4.2.1 Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer mit Vertragsschluss

- mit der Erbringung der Leistungsstufe 1 gemäß § 6 Nummer 6.1
- mit der Erbringung der Leistungsstufe gemäß § 6 Nummer 6.
- Die Beauftragung ist beschränkt auf den Bauabschnitt
- mit der Erbringung der Leistungsstufen 1+2

4.2.2 Der Auftraggeber beabsichtigt, bei Fortsetzung der Planung und Ausführung der Baumaßnahme weitere Leistungen nach § 6 Nummern 6.3 bis 6.4 für jeden Realisierungsabschnitt abzurufen. Der Abruf erfolgt in Textform.

Die Berechtigung zum Abruf der einzelnen Leistungsphasen wird wie folgt konkretisiert:

Leistungsstufe (LS) Gem. § 6	Leistungsphase (LPh) nach HOAI	Bezeichnung	Abrufberechtigte Stelle
LS 2 gem. 6.2	LPh 5	Ausführungsplanung	Staatliches Bau- und Liegenschaftsamt (SBL) Schwerin
LS 3 gem. 6.3	LPh 6	Vorbereitung der Vergabe	Staatliches Bau- und Liegenschaftsamt (SBL) Schwerin
LS 3 gem. 6.3	LPh 7	Mitwirkung bei der Vergabe	Staatliches Bau- und Liegenschaftsamt (SBL) Neubrandenburg
LS 4 gem. 6.4	LPh 8	Objektüberwachung und Dokumentation	Staatliches Bau- und Liegenschaftsamt (SBL) Neubrandenburg
LS 5 gem. 6.5	LPh 9	Objektbetreuung	Staatliches Bau- und Liegenschaftsamt (SBL) Neubrandenburg

Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber zur Vermeidung von Störungen im Planungsablauf rechtzeitig auf die Notwendigkeit des Anschlussabrufs hinzuweisen. Bei der Entscheidung über den Abruf der weiteren Leistungsstufen kann der Auftraggeber berücksichtigen, ob nach Maßgabe der bisherigen Planungsergebnisse die Einhaltung der Kostenobergrenze gemäß § 5 Nummer 5.3.1 gewährleistet ist.

- 4.2.3** Der Auftraggeber ist berechtigt, entsprechend § 4 Nummer 4.2.2 weitere Leistungsstufen nach § 6 im Wege der Vertragserweiterung abzurufen, solange keine Kündigung des Auftragnehmers nach § 4 Nummer 4.2.4, § 14 Nummer 14.1 AVB erfolgt ist. Soweit dies nach dem Planungs- und Baufortschritt sachgerecht ist, ist der Auftraggeber auch befugt, die weitere Beauftragung auf Teilleistungen einzelner Leistungsstufen oder einzelne Abschnitte der Baumaßnahme zu beschränken, sofern es sich um abgrenzbare Teilleistungen handelt. Dabei soll eine unnötige Teilung von Leistungsstufen vermieden werden.
- 4.2.4** Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung weiterer Leistungsstufen besteht nicht. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Leistungen der weiteren Leistungsstufen zu erbringen, wenn der Auftraggeber sie ihm überträgt; Auf das Kündigungsrecht des Auftragnehmers nach § 14 Nummer 14.1 AVB wird verwiesen. Aufgrund einer stufenweisen Beauftragung gemäß den Regelungen in diesem Vertrag kann der Auftragnehmer keine Erhöhung seines Honorars ableiten.

§ 5

Allgemeine Leistungspflichten

5.1 Planungs- und Überwachungsziele

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf der Grundlage der §§ 2 und 3 seine Leistungen in allen Leistungsstufen so zu erbringen, dass die bauliche Anlage/die Baumaßnahme (s. § 1 Nummer 1.1) gemäß den Vorgaben nach § 5 Nummern 5.2 bis 5.4 (Planungs- und Überwachungsziele) mangelfrei hergestellt werden kann. Bei diesen Planungs- und Überwachungszielen handelt es sich um die für den Auftraggeber im Zeitpunkt des Vertragsschlusses wesentlichen Planungs- und Überwachungsziele im Sinne des § 650p Absatz 1 BGB und damit um die vereinbarte Beschaffenheit des vom Auftragnehmer geschuldeten Werks.

5.2 Quantitäten/Qualitäten

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die in der EW-Bau vom 17.10.2025 vorgegebenen, auf seine Fachplanungen bezogenen, Quantitäts- und Qualitätsziele umzusetzen. Die vom Auftraggeber vorgegebenen Quantitäten/Zielwerte sind vom Auftragnehmer als Teil der Planung in Form einer Berechnung nachzuweisen.

Die Vorgaben dieser genehmigten Haushaltsunterlagen sind verbindlich; Abweichungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers in Textform (§§ 24 und 54 BHO).

5.3 Kosten

- 5.3.1** Der Auftragnehmer hat seine Leistungen so zu erbringen, dass die Kostenobergrenze für die Baumaßnahme in Höhe des Betrags der ermittelten Kosten der genehmigten EW-Bau/Bauunterlage nicht überschritten wird. Die zunächst haushaltsmäßig anerkannten Kosten für die Baumaßnahme (Los 2) betragen 8.416.718,00 EUR brutto. Die genannten Kosten umfassen die Kostengruppen 200 bis 600 nach DIN 276, soweit diese Kostengruppen in der ES-Bau/BBN2 erfasst sind. Der Auftragnehmer übernimmt damit keine Kostengarantie.

- 5.3.2** Unabhängig von der Beachtung der Planungs- und Überwachungsziele hat der Auftragnehmer bei allen Leistungen die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nicht nur in Bezug auf die Baukosten, sondern auch im Hinblick auf den Betrieb des Gebäudes zu beachten. Unter Wahrung der Vorgaben des Auftraggebers sind die künftigen Bau- und Nutzungskosten möglichst gering zu halten; Baukosten dürfen nicht mit der Folge eingespart werden, dass die Einsparungen durch absehbare höhere Nutzungskosten (insbesondere Betriebs- und Instandsetzungskosten) unverhältnismäßig gemindert werden.
- 5.3.3** Im Rahmen der fortlaufenden Kostensteuerung und Kostenkontrolle ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Kosten der Technischen Ausrüstung bis zum Abschluss der Entwurfsplanung in der Gliederung gemäß DIN 276 – und ab der Ausführungsplanung parallel auch nach Vergabeeinheiten/vergabeorientierten Kostenkontrolleneinheiten (KKE), – zu erfassen und kontinuierlich fortzuschreiben. Muster 16 RBBau ist vom Auftragnehmer nach Aufstellung der Kostenberechnung im Rahmen der Ausführungsplanung für die Technische Ausrüstung anzulegen; hinsichtlich Muster 17 und 18 RBBau gelten die Vorgaben nach Abschnitt G 2.2 RBBau. Statt der Muster 16 bis 18 RBBau kann der Auftragnehmer in Abstimmung mit dem Auftraggeber gleichwertige Formulare oder Kostenkontrollinstrumente einsetzen.
- 5.3.4** Die Kostenobergrenze ist in jeder Leistungsstufe einzuhalten. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber fortlaufend zu Kostenrisiken, insbesondere bei zu erwartenden Baupreissteigerungen, Bestands- oder Baugrundrisiken, zu beraten. Er hat geeignete Maßnahmen zur Reduzierung, Vermeidung, Überwälzung und Steuerung von Kostenrisiken aufzuzeigen. Sofern Kostenrisiken beziffert werden, sind sie in der Kostenermittlung gesondert auszuweisen. Bezifferte Kostenrisiken stellen keinen anrechenbaren Kosten dar. Realisiert sich ein Kostenrisiko nach Vertragsschluss und sind dadurch die Planungs- und Überwachungsziele einschließlich der Kostenobergrenze nicht mehr einzuhalten, ist nach § 5.5 vorzugehen.
- 5.4** Termine
- 5.4.1** Der Auftragnehmer hat seine Leistungen so zu erbringen, dass folgende Termine eingehalten werden können:
- Baubeginn (BE, Rohbau): 03/2027
 - Fertigstellungstermin: 09/2029
 - Beginn der Inbetriebnahmephase:
 - Übergabetermin nach Abschnitt H RBBau:
 -
- 5.4.2** Auf der Grundlage der Termine gemäß Nummer 5.4.1 erarbeitet
- der Auftraggeber oder der von ihm beauftragte Dritte
 - der Auftragnehmer

in Abstimmung mit seinem Vertragspartner unverzüglich nach Vertragsschluss einen Zeit- und Ablaufplan betreffend Planung, Vergabe und Ausführung. In Abstimmung mit dem Auftraggeber wird der Auftragnehmer diesen Terminplan in regelmäßigen Abständen überprüfen und, soweit sich die Projektumstände geändert haben, fortschreiben bzw. an dessen Fortschreibung mitwirken.

5.4.3 Für die Leistungen des Auftragnehmers werden die nachfolgenden Vertragstermine bzw. -fristen vorgegeben:

Für die komplette Erbringung der folgenden Leistungen gemäß Anlage(n) zu § 6 gelten die folgenden Termine oder Leistungszeiträume:

Leistungen	Datum	Leistungszeitraum
<input checked="" type="checkbox"/> sämtliche Leistungen der Leistungsstufe 1+2 – Anlage zu § 6:	am	20 Wochen, ab Beauftragung
<input checked="" type="checkbox"/> die Beiträge der Ausschreibungsunterlagen gemäß Abschnitt G RBBau:	am	24 Wochen, ab Beauftragung
<input type="checkbox"/>	am	Wochen, ab
<input type="checkbox"/>	am	Wochen, ab

5.5 Einhaltung der Planungs- und Überwachungsziele

5.5.1 Der Auftragnehmer hat die Einhaltung der Planungs- und Überwachungsziele laufend zu überprüfen und den Auftraggeber unverzüglich in Textform und begründet darauf hinzuweisen, soweit für ihn eine Gefährdung der Planungs- und Überwachungsziele erkennbar wird. Er hat die aus seiner Sicht möglichen Handlungsvarianten zur Gewährleistung der Einhaltung der Planungs- und Überwachungsziele und dabei insbesondere der Kostenobergrenze darzulegen.

5.5.2 Weist der Auftragnehmer mit dem ihm nach § 5 Nummer 5.5.1 obliegenden Hinweis nach, dass eine Beeinträchtigung der Planungs- und Überwachungsziele auf von ihm nicht zu vertretenden, insbesondere äußeren Umständen beruht, wie einem für ihn bei Vertragsschluss nicht erkennbaren Zielkonflikt, einer Anordnung des Auftraggebers, Baupreissteigerungen, den Beiträgen anderer an der Planung fachlich Beteiligter, geänderten technischen Regeln, unvermeidbaren behördlichen Anordnungen, der Realisierung von unvermeidbaren Baugrund- oder Bestandsrisiken und dergleichen, obliegt es dem Auftraggeber, die Planungs- und Überwachungsziele nach § 5 Nummer 5.7 anzupassen. Sind zu deren Umsetzung wiederholte oder geänderte Leistungen erforderlich, gilt § 10 Nummer 10.10. Lässt der Auftraggeber die Planungs- und Überwachungsziele unverändert und hat der Auftragnehmer seine weiteren, auf die ordnungsgemäße Vertragserfüllung gerichteten Pflichten erfüllt, haftet der Auftragnehmer insoweit nicht für die berechtigt angezeigte, unvermeidbare Beeinträchtigung der Planungs- und Überwachungsziele.

- 5.5.3** Billigt der Auftraggeber Planungsergebnisse des Auftragnehmers im Rahmen einer Leistungsstufe für die weitere Bearbeitung, ist der Auftragnehmer verpflichtet, seine weiterführenden Arbeiten auf den darin enthaltenen gestalterischen, wirtschaftlichen und funktionalen Anforderungen aufzubauen. Die Billigung von Planungsergebnissen durch den Auftraggeber befreit den Auftragnehmer jedoch nicht von seiner Verantwortung für die Einhaltung der Kostenobergrenze, vertragsgerechte Qualität seiner Planungen und die Mangelfreiheit der sie realisierenden Bauleistungen. Sie stellt auch keine Teilabnahme dar.
- 5.5.4** Die Verantwortung des Auftragnehmers für die Erreichung der Planungs- und Überwachungsziele bleibt durch die Beauftragung eines Projektsteuerers unberührt.
- 5.6** Besprechungen
- 5.6.1** Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf Einladung des Auftraggebers an Projekt bezogenen Besprechungen teilzunehmen und an Verhandlungen mit Behörden mitzuwirken. Diese Termine sind rechtzeitig abzustimmen. Die Besprechungen sind durch rechtzeitige Übersendung von Unterlagen durch den Auftragnehmer zu unterstützen.
Der Auftragnehmer fertigt über die Besprechungen und Verhandlungen unverzüglich Niederschriften an und legt sie dem Auftraggeber zur Genehmigung vor.
- 5.6.2** Der Auftragnehmer fertigt über die von ihm geführten Probestriebe Niederschriften. Diese legt er dem Auftraggeber zur Kenntnis vor.
- 5.7** Leistungsänderungen
- 5.7.1** Begehrt der Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer eine Änderung des vereinbarten Werkerfolgs oder eine Änderung, die zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolgs notwendig ist, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber unverzüglich ein Angebot über die Mehr- oder Mindervergütung vorzulegen, bei einer Änderung des vereinbarten Werkerfolgs jedoch nur, soweit ihm die Ausführung der Änderung zumutbar ist. Aus dem Angebot des Auftragnehmers müssen sich Art und Umfang der geänderten oder zusätzlichen Leistungen sowie die geänderte oder zusätzliche Vergütung, die nach Maßgabe der Regelungen in § 10 Nummer 10.10 zu ermitteln ist, ergeben.
- 5.7.2** Die Parteien streben Einvernehmen über die Änderung und die infolge der Änderung zu leistende Mehr- oder Mindervergütung an.
- 5.7.3** Erzielen die Parteien binnen angemessener Frist, spätestens nach 30 Kalendertagen, nach Zugang des Änderungsbegehrens beim Auftragnehmer keine Einigung nach § 5 Nummer 5.7.2, kann der Auftraggeber die Änderung in Textform anordnen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, der Anordnung nachzukommen, bei einer Änderung des vereinbarten Werkerfolgs aber nur, soweit ihm die Ausführung zumutbar ist.
- 5.7.4** Dem Auftraggeber steht ein Anordnungsrecht ohne Einhaltung einer Frist zu, soweit

- (a) der Auftragnehmer ein Angebot nach § 5 Nr. 5.7.1 nicht rechtzeitig vorgelegt hat oder
- (b) nach Vorlage des Angebots eine Einigung nach § 5 Nummer 5.7.3 endgültig gescheitert ist oder
- (c) die Ausführung der Änderung vor Ablauf der Verhandlungsfrist unter Abwägung der beiderseitigen Interessen dem Auftragnehmer zumutbar ist. Die Ausführung vor Ablauf der Verhandlungsfrist ist dem Auftragnehmer in der Regel zumutbar, soweit ohne eine sofortige Anordnung einer notwendigen Änderung zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolges die Bau-, Planungs- oder Projektabläufe nicht nur unwesentlich beeinträchtigt werden, insbesondere Gefahr im Verzug ist.

5.7.5 Macht der Auftragnehmer betriebsinterne Vorgänge für die Unzumutbarkeit der Änderung oder der Ausführung geltend, trifft ihn dafür die Beweislast.

5.8 Behandlung von Unterlagen

5.8.1 Der Auftragnehmer hat sämtliche ihm vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen unverzüglich zu sichten und ihn in Textform zu unterrichten, wenn er feststellt, dass sie unvollständig oder unzutreffend sind oder ihre Beachtung als Grundlage der Planung und Ausführung mit den Planungs- und Überwachungszielen nicht vereinbar ist.

5.8.2 Die vom Auftragnehmer vorzulegenden Zeichnungen, Beschreibungen einschließlich der Leistungsverzeichnisse und der Berechnungen sind dem Auftraggeber in kopierfähiger Ausführung

sowie in digitaler Form

zu übergeben.

Abweichend zur Anlage zu § 6 dieses Vertrages sind folgende Unterlagen

AFU 2-fach in Papier (zusätzlich zur digitalen Ausfertigung)

-fach

zu übergeben.

Die von den Zeichnungen angefertigten Vervielfältigungen sind vom Auftragnehmer im nötigen Umfang weiter zu bearbeiten, normengerecht farbig oder mit Symbolen anzulegen, DIN-gemäß zu falten und in Ordnern vorzulegen. Werden Unterlagen in digitaler Form vorgelegt, sind Vorgaben gemäß § 2 Nummer 2.2 einzuhalten.

5.9 Abstimmung mit Projektbeteiligten

Der Auftragnehmer hat die fachlich Beteiligten in jeder Leistungsstufe zeitlich und sachlich so zu koordinieren und ihre Beiträge rechtzeitig und ordnungsgemäß zu integrieren, dass die vereinbarten Planungs- und Überwachungszielen eingehalten werden.

5.10 Nutzungsrechte von Leistungen Dritter / Urheberrecht

- 5.10.1 Der Auftraggeber überträgt die Nutzungsrechte an Leistungen Dritter (insbesondere das Recht zur Verwendung, zu Änderungen, Bearbeitungen und Umgestaltungen) hiermit auf den Auftraggeber und garantiert die Freiheit von Rechten Dritter. Dies gilt auch im Fall einer vorzeitigen Vertragsbeendigung, gleich aus welchem Grund; in diesem Fall verbleiben die bereits eingeräumten Nutzungsrechte beim Auftraggeber. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von möglichen Ansprüchen Dritter wegen der Verletzung von Urheber- und Leistungsschutzrechten oder sonstigen Rechten frei.

- 5.10.2 Der Auftraggeber ist berechtigt, auch im Fall einer vorzeitigen Beendigung des Vertrages oder im Falle einer Nichtbeauftragung weitere Leistungen (Stufen) aus einem vereinbarten Stufenvertrag, die Planung und/oder das Bauwerk ohne Mitwirkung des Auftragnehmers zu vollenden.

§ 6

Spezifische Leistungspflichten

Die spezifischen Leistungspflichten des Auftragnehmers umfassen die in der/den Anlage(n) zu § 6 enthaltenen Leistungen und gliedern sich in folgende Leistungsstufen:

6.1 Leistungsstufe 1 – EW-Bau/Bauunterlage-

6.1.1 Die Leistungsstufe 1 umfasst

- für die Erarbeitung der Beiträge zur EW-Bau gemäß Abschnitt F 2 RBBau
- für die Erarbeitung der Beiträge zur Bauunterlage nach Abschnitt D RBBau

alle in der/den Anlage(n) zu § 6 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen (Vorplanung soweit noch nicht im Rahmen der ES-Bau erbracht, Entwurfsplanung, Genehmigungsplanung)

Der Auftragnehmer hat über die in Abschnitt F 2 RBBau hinaus genannten Unterlagen, folgende Pläne/Unterlagen vorzulegen:

Grundrisse	M= 1:100
<hr style="border-top: 1px dashed black;"/>	
Schemen	M= 1:
<hr style="border-top: 1px dashed black;"/>	
Details	M= 1:
<hr style="border-top: 1px dashed black;"/>	

Dem Auftraggeber obliegt im Rahmen des Genehmigungsverfahrens die Federführung für das

- ~~Führen von Verhandlungen mit den Behörden über die Genehmigungsfähigkeit~~
- ~~Einreichen dieser Unterlagen einschließlich der noch notwendigen Verhandlungen mit Behörden~~

- 6.1.2** Die Leistungen der Leistungsstufe 1 sind erbracht, wenn
- sämtliche in der/den Anlage(n) zu § 6 zur Leistungsstufe 1 gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen erbracht sind,
 - die endgültige Lösung der Planungsaufgabe in einer Weise erarbeitet ist, dass die vereinbarten Planungs- und Überwachungsziele nachweislich eingehalten werden können,
 - auf ihrer Grundlage die Ausführung geplant werden kann und
 - der Auftragnehmer die für die öffentlich-rechtlichen Genehmigungen und Zustimmungen erforderlichen Unterlagen genehmigungs- und zustimmungsfähig übergeben hat.

6.2 Leistungsstufe 2 – Ausführungsplanung

- 6.2.1** Die Leistungsstufe 2 umfasst alle Leistungen, die zur Erstellung der Ausführungsplanung nach Abschnitt F 3 RBBau erforderlich sind. Hierzu gehören alle in der/den Anlage(n) zu § 6 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen.

Der Auftragnehmer hat über die in Abschnitt F 3 RBBau hinaus genannten Unterlagen insbesondere folgende Ausführungsunterlagen vorzulegen:

Grundrisse	M= 1:50
Schemen	M= 1:
Details	M= 1:

- 6.2.2** Die Leistungen der Leistungsstufe 2 sind erbracht, wenn
- sämtliche in der/den Anlage(n) zu § 6 zur Leistungsstufe 2 gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen erbracht sind,
 - die in Leistungsstufe 1 erarbeitete Lösung der Planungsaufgabe nach Maßgabe des beschriebenen Leistungs-umfanges ausführungsfähig durchgeplant und dargestellt ist,
 - die zur Vorbereitung der Vergabe für die Ausschreibung notwendigen zeichnerischen Details einschließlich der Planvorgaben DIN-gerecht und so vollständig erstellt sind, dass auf dieser Grundlage eindeutige und erschöpfende Leistungsbeschreibungen unter Beachtung der allgemeinen technischen Vertragsbedingungen VOB/C) aufgestellt werden können,
 - die Ausführungsplanung die Kostenobergrenze gemäß § 5 Nummer 5.3.1 nachweislich einhält (Muster 6 RLBau),
 - das Fortschreiben der Ausführungsplanung auf den Stand der Ausschreibungsergebnisse der dann vorliegenden Ausführungsplanung des Objektplaners abgeschlossen ist und die fortgeschriebene Ausführungsplanung an die ausführenden Unternehmen übergeben wurde.

6.3 Leistungsstufe 3 – Vorbereitung und Mitwirkung bei der Vergabe

- 6.3.1** Die Leistungsstufe 3 umfasst alle in der/den Anlage(n) zu § 6 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen.

- 6.3.2** Der Auftragnehmer hat seine erforderlichen Leistungen so zu erbringen, dass der mit den ausführenden Firmen und dem Auftraggeber vereinbarte Probetrieb störungsfrei verläuft.
- 6.4** Leistungsstufe 4 – Objektüberwachung und Dokumentation
- 6.4.1** Die Leistungsstufe 4 umfasst alle in der/den Anlage(n) zu § 6 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen.
- 6.4.2** Der Auftragnehmer hat seine erforderlichen Leistungen so zu erbringen, dass der mit den ausführenden Firmen und dem Auftraggeber vereinbarte Probetrieb störungsfrei verläuft.
- 6.5** Leistungsstufe 5 – Objektbetreuung
- 6.5.1** Die Leistungsstufe 5 umfasst alle in der/den Anlage(n) zu § 6 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen.
- 6.5.2** Die Leistungen der Leistungsstufe 5 sind erbracht, wenn sämtliche in der/den Anlage(n) zu § 6 zur Leistungsstufe 5 gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen erbracht sind.

§ 7

Fachlich Beteiligte

- 7.1** Die für die Erbringung der übrigen Planungs- und Überwachungs- sowie der Beratungs- und Gutachterleistungen vorgesehenen Unternehmen (fachlich Beteiligte) ergeben sich aus der als Anlage zu § 7 beigefügten Liste. Änderungen und Ergänzungen zu dieser Liste wird der Auftraggeber zeitnah dem Auftragnehmer mitteilen.
- 7.2** Das Projekt wird unter Beteiligung eines Projektsteuerers durchgeführt.
- Der Generalplaner ist im Rahmen des mit ihm abgeschlossenen Vertrages bevollmächtigt, die Rechte des Auftraggebers zur Realisierung der Planungs- und Überwachungsziele gegenüber dem Auftragnehmer und den Fachplanern wahrzunehmen.

§ 8

Personaleinsatz des Auftragnehmers

- 8.1** Als fachlich Verantwortliche für die Erbringung der vertraglichen Leistungen werden benannt (Name, Qualifikation):

für Leistungsstufe 1

 für Leistungsstufe 2

 für Leistungsstufe 3

 für Leistungsstufe 4

 für Leistungsstufe 5

8.2 Durchgängiger Mitarbeitereinsatz

Der Auftragnehmer hat darauf hinzuwirken, dass die benannten Mitarbeiter über die gesamte Vertragsdauer bzw. während der jeweiligen Leistungsstufe eingesetzt werden.

§ 9

Baustellenbüro

9.1 Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, an der Baustelle ein Baustellenbüro zu unterhalten. Er hat ausreichende Kontrollen vorzunehmen, deren Häufigkeit sich nach ihrer Notwendigkeit und nach dem Fortgang der Arbeiten richtet.

§ 10

Honorar

Der Auftragnehmer erhält für seine Leistungen ein Honorar, das wie folgt vereinbart wird:

10.1 Der Auftragnehmer erhält für seine Leistungen zur Leistungsstufe 1 nach § 6 Nummer 6.1 folgendes Honorar:

Leistungsstufe 1 pauschal: ____ Euro netto

10.2 Der Auftragnehmer erhält für seine Leistungen zur Leistungsstufe 2 nach § 6 Nummer 6.2 folgendes Honorar:

Leistungsstufe 2 pauschal: ____ Euro netto

10.3 Der Auftragnehmer erhält für seine Leistungen zur Leistungsstufe 3 nach § 6 Nummer 6.3 folgendes Honorar:

Leistungsstufe 3 pauschal: ____ Euro netto

10.4 Der Auftragnehmer erhält für seine Leistungen zur Leistungsstufe 4 nach § 6 Nummer 6.4 folgendes Honorar:

Leistungsstufe 4 pauschal: _____ Euro netto

10.5 Der Auftragnehmer erhält für seine Leistungen zur Leistungsstufe 5 nach § 6 Nummer 6.5 folgendes Honorar:

Leistungsstufe 5 pauschal: _____ Euro netto

10.6 Besondere Leistungen

Die Besonderen Leistungen gemäß Anlage(n) zu § 6 werden wie folgt pauschal oder zum Nachweis nach vereinbartem Stundensatz honoriert bzw. mit den v.H.-Sätzen bezogen auf das Honorar honoriert:

- Leistungsstufe 1
- Leistungsstufe 2
- Leistungsstufe 3
- Leistungsstufe 4
- Leistungsstufe 5

10.7 Honorar bei Leistungsänderungen

Begehrt der Auftraggeber geänderte Leistungen im Sinne von § 5 Nummer 5.7 oder ordnet der Auftraggeber solche Leistungen an, so erfolgt eine Anpassung der Vergütung des Auftragnehmers gemäß den folgenden Festlegungen:

10.7.1 Stimmt der Auftraggeber alternativ in Textform einer aufwandsbezogenen Abrechnung zu und erfordern die zu ändernden oder geänderten Leistungen im Verhältnis zu den beauftragten Leistungen einen erhöhten Aufwand, erhält der Auftragnehmer ein zusätzliches Honorar unter Zugrundelegung folgender Stundensätze:

Für den Auftragnehmer	_____	Euro/Stunde
Für den Mitarbeiter	_____	Euro/Stunde
Für technische Zeichner und sonstige Mitarbeiter mit vergleichbarer Qualifikation, die technische oder wirtschaftliche Aufgaben erfüllen	_____	Euro/Stunde

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber vor der Ausführung von Leistungen darauf hinzuweisen, dass es sich seiner Meinung nach um zusätzlich zu honorierende Leistungen nach dieser Vorschrift handelt, den voraussichtlichen Zeitaufwand zu benennen und die Entscheidung des Auftraggebers über die Anordnung entsprechender Leistungen abzuwarten. Soweit der Zeitaufwand hinreichend abschätzbar ist, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber auf dessen Verlangen ein Pauschalhonorar anzubieten.

10.8 Sonstige/Weitere Vergütungsvereinbarungen:

§ 11

Nebenkosten

11.1 Erstattung von Nebenkosten

Die Nebenkosten nach § 14 HOAI werden:

- nicht erstattet.
 - insgesamt pauschal mit ____ v.H. / nach Leistungsstufen vom Nettohonorar erstattet.
 - insgesamt pauschal zum Festpreis in Höhe von ____ Euro netto / nach Leistungsstufen erstattet.
 - mit Ausnahme der nachstehend aufgeführten Kosten, die auf Einzelnachweis zusätzlich erstattet werden, pauschal mit ____ v.H. vom Nettohonorar erstattet / nach Leistungsstufen erstattet.
-

- ausschließlich auf Einzelnachweis erstattet.
- nach Leistungsstufen gegliedertes Pauschalhonorar:

Leistungsstufe	v. H. vom Nettohonorar	Euro netto
Leistungsstufe 1		
Leistungsstufe 2		
Leistungsstufe 3		
Leistungsstufe 4		
Leistungsstufe 5		

Werden Leistungen nach § 5 Nummer 5.7.2 beauftragt, gelten die Nebenkostenregelungen der jeweils zugehörigen Leistungsstufe.

11.2 Reisekosten

Bei der Erstattung von Reisekosten auf Einzelnachweis ist das Landesreisekostengesetz M-V (LRKG M-V) anzuwenden. Reisen zu Lasten des Auftraggebers müssen vorher mit diesem abgestimmt werden.

Der Antrag und die Einreichung der Unterlagen richten sich nach § 3 LRKG M-V.

Reiseunterlagen werden vom Auftragnehmer beschafft.

11.3 Vorsteuerabzug

Soweit Nebenkosten – ob pauschal oder zum Einzelnachweis – erstattet werden, sind sie abzüglich der nach § 15 Absatz 1 des Umsatzsteuergesetzes abziehbaren Vorsteuern anzusetzen.

§ 12**Umsatzsteuer**

Für das Honorar des Auftragnehmers gemäß § 10 und die Nebenkostenerstattung gemäß § 11 gilt:

- Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.
 Die Leistung ist umsatzsteuerbefreit.

§ 13**Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers**

Die Deckungssummen der Berufshaftpflichtversicherung des Auftragnehmers nach § 16 AVB müssen mindestens betragen:

Für Personenschäden	3.000.000	Euro

Für sonstige Schäden	5.000.000	Euro

Ergänzend zu §16.1 AVB gilt:

In jedem Fall ist der Nachweis zu erbringen, dass die Maximierung der Ersatzleistungen pro Versicherungsjahr mindestens das Zweifache der Deckungssumme beträgt.

§ 14**Ergänzende Vereinbarungen**

- 14.1** Beim Betreten und Befahren der Liegenschaften sind die jeweiligen Zugangsbestimmungen einzuhalten. Der Auftragnehmer beachtet die Sicherheits- und Ordnungsvorschriften, die innerhalb der Liegenschaft gelten.
- 14.2** Wird in diesem Vertrag im Zusammenhang mit der Kostenermittlung die DIN 276 in Bezug genommen, so ist die Fassung vom Dezember 2018 (DIN 276:2018-12) zugrunde zu legen.
- Wird in diesem Vertrag im Zusammenhang mit der Kostenermittlung die DIN 276 in Bezug genommen, so ist die Fassung vom Dezember 2008 (DIN 276:2008-12) zugrunde zu legen.

Auftraggeber Staatliches Bau- und Liegenschaftsamt
(Ort/Datum) im Auftrag
(Name in Druckbuchstaben)
Eigenhändige Unterzeichnung durch Namensunter- schrift des Ausstellers (Schriftform gem. § 126 BGB) oder Lesbare Erklärung, in der die Person des Erklärenden genannt ist (Textform gem. § 126b BGB)

Auftragnehmer
(Ort/Datum)
(Name in Druckbuchstaben)
Eigenhändige Unterzeichnung durch Namensunter- schrift des Ausstellers (Schriftform gem. § 126 BGB) oder Lesbare Erklärung, in der die Person des Erklärenden ge- nannt ist (Textform gem. § 126b BGB)